

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch

Als Ergänzung zu den Regelungen im Vertrag sind folgende Vorgaben zur Datenverarbeitung zu beachten:

1. Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML

Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem nach den Richtlinien 250 VHB Bayern sowie den nachfolgenden Vorgaben zu erstellen.

1.1 Vertragliche Regelungen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Soweit einem Leistungsverzeichnis im Einzelfall Texte für Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) vorangestellt werden müssen, sind diese gemäß den entsprechenden Richtlinien des VHB Bayern einzufügen. Die benötigten Texte sind allgemein dem ersten LV-Abschnitt (i.d.R. 01) im Sinne der Datenaustauschregeln des GAEB als vertragliche Regelungen (zusätzlicher Text) zuzuordnen.

In den Richtlinien zu 214.H sind weitere besondere Vertragsbedingungen enthalten. Diese Standardtexte stehen im Beuth-Format (Ascii-Format, Satzlänge = 105) zum Download zur Verfügung unter:

<http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

1.2 Anwendung STLK i.V.m. RLK StB-By

Für die Beschreibung der Leistungen bei Straßen- und Brückenbaumaßnahmen ist der bundesweit einheitliche Standardleistungskatalog (STLK) zu verwenden. Soweit der STLK notwendige bayerische Regelungen nicht oder nur unzureichend abbildet, sind aus dem für Bayern aufgestellten Regionalleistungskatalog (RLK) ergänzende Leistungspositionen zu entnehmen. Die Texte des RLK StB-By können sowohl als AVA-Dateien (*.LB-Format) als auch als ausdrucksfähige Dateien (*.pdf-Format) im Internet unter: <https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke/leistungsbeschreibung/index.php> heruntergeladen werden, sind aber auch als Gesamtpaket unter der Rubrik Downloads hinterlegt und dort abrufbar.

1.3 Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

1.3.1 Der Datenaustausch wird nur auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version XML 3.1 ff. durchgeführt.

1.3.2 Die zulässigen Medien für die Datenübergabe sind, sofern nicht im Vertrag unter Ziffer 3.3 angegeben:

- E-Mail mit angefügter Datei
- ggf. bei Bedarf und nach Abstimmung mit dem AG ein Austausch-Sharepoint

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

1.3.3 Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabepattform als X83) zu übergeben.

1.3.4 Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

1.4 Ergänzende Anmerkungen

Zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit beim Datenaustausch ist rechtzeitig ein Testlauf beim Auftraggeber durchzuführen, um evtl. Schwachstellen frühzeitig aufdecken und beheben zu können.

2. Arbeiten auf der Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“ (entfällt)

- 2.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) einmalig zur Verfügung (keine Mehrfachzugangsdaten von mehreren Mitarbeitern). Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.

Siehe Hilfen unter: http://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabe.bayern.de/hilfe/index.html?neues_in_dieser_version.htm

- 2.2 Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, im Internet verfügbaren GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

3. Einsatz einer Austauschplattform (optional)

Sofern der Auftraggeber als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch der Projektbeteiligten für die Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung stellt, sind zusätzlich zu diesen Vorgaben die Regelungen der Anlage VI.5 (Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform) zu beachten.